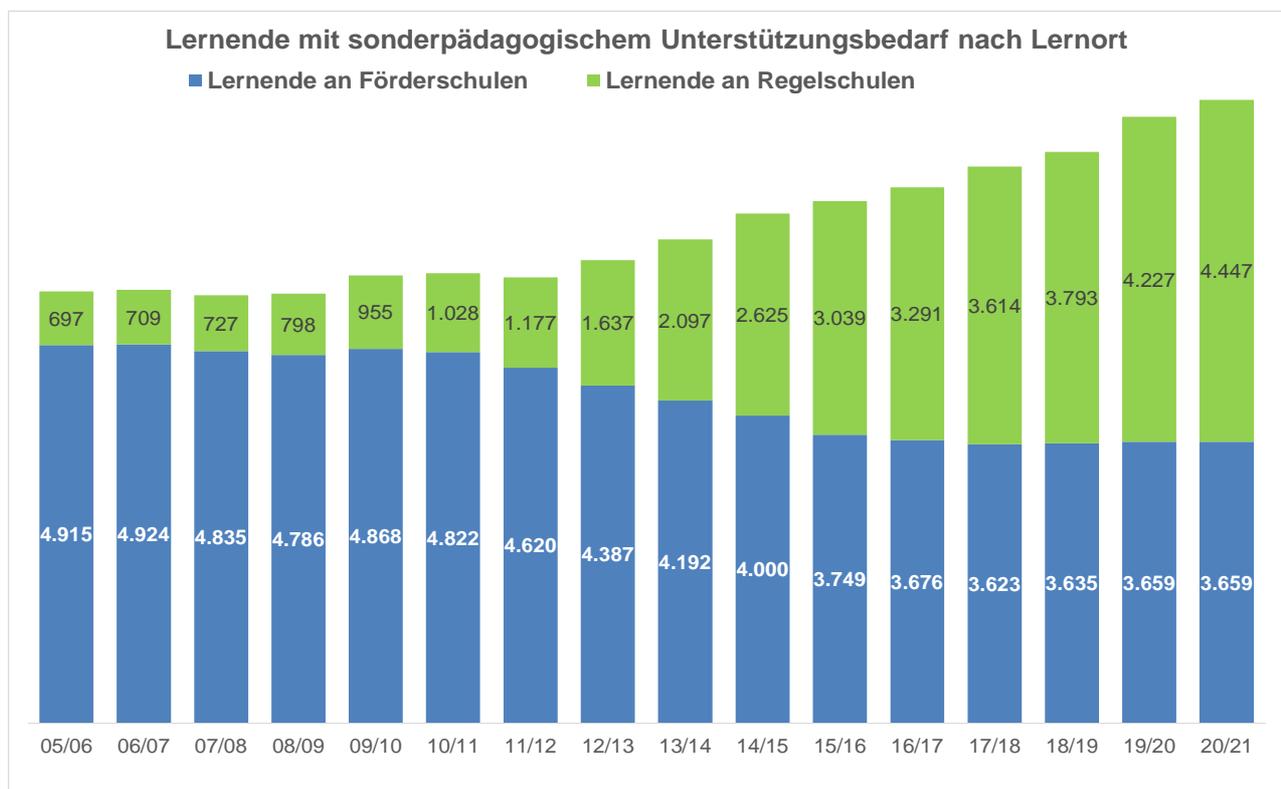


Inklusionsentwicklung an Kölner Schulen

Lernende mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf; Stand: SJ 2020/21

Inhalt

Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (AO-SF).....	2
Armut und sonderpädagogischer Förderbedarf	4
Bedarfsfeststellungen nehmen weiter zu (Förderquote).....	5
Förderquote steigt in allen Förderbereichen, außer Sehen.....	6
52% der förderbedürftigen Lernenden wird zieldifferent gefördert.	7
Gemeinsames Lernen nimmt weiter zu (Inklusionsquote).	8
Inklusionsquote steigt in allen Förderbereichen.....	9
Lernen an Förderschulen seit dem SJ 17/18 unverändert (Exklusionsquote).....	9
Exklusionsquote sinkt bis zum SJ 17/18 v.a. im Förderbereich Lernen.....	9
Schwankende Wechselquoten zwischen Förder- und Regelschulen	11
Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung an Grundschulen	11
Haupt- und Gesamtschulen als Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung	12
Mehr als 75% der Lernenden mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen lernt an Gesamtschulen.	13
Gemeinsames Lernen an Regelschulen (Qualitätskriterien, Standorte und Platzangebote).....	14
Erläuterungen: Förderschwerpunkte, Kennzahlen und Abkürzungen	16



Feststellung von sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (AO-SF)

Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung - AO-SF) regelt das Verfahren zur sonderpädagogischen Unterstützung von Schülerinnen und Schülern.

Zuständig für das Feststellungsverfahren ist die **Schulaufsichtsbehörde des Landes NRW**. Dies sind als unmittelbare Schulaufsichtsbehörden für Köln das Schulamt für die Stadt Köln für Grund- und Hauptschulen sowie die Bezirksregierung für alle anderen Schulformen. Sie entscheiden über den Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, den Förderschwerpunkt oder die Förderschwerpunkte und die Notwendigkeit zieldifferenter Förderung (§ 10 AO-SF NRW).

Zur **Eröffnung des Verfahrens** stellen die Eltern einen Antrag. Dies ist bereits bei der Anmeldung des schulpflichtigen Kindes an einer Schule möglich (§ 11 AO-SF).

In Ausnahmefällen kann das Verfahren auf Antrag der Schule eröffnet werden, wenn der Lernende nicht zielgleich (Förderschwerpunkte Lernen und geistige Entwicklung) unterrichtet werden kann oder bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung, der mit einer Selbst- oder Fremdgefährdung einhergeht.

Bei einem vermuteten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Lernen kann die Schule den Antrag in der Regel erst stellen, wenn der Lernende die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht. Nach dem Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich. In den übrigen Förderschwerpunkten ist nach Abschluss der Klasse 6 ein Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchzuführen (§ 12 AO-SF).

Zur **Ermittlung des Bedarfs** an sonderpädagogischer Unterstützung beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft und eine Lehrkraft der allgemeinen Schule, die Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation des Lernenden feststellen und in einem gemeinsamen Gutachten darstellen (§ 13 AO-SF).

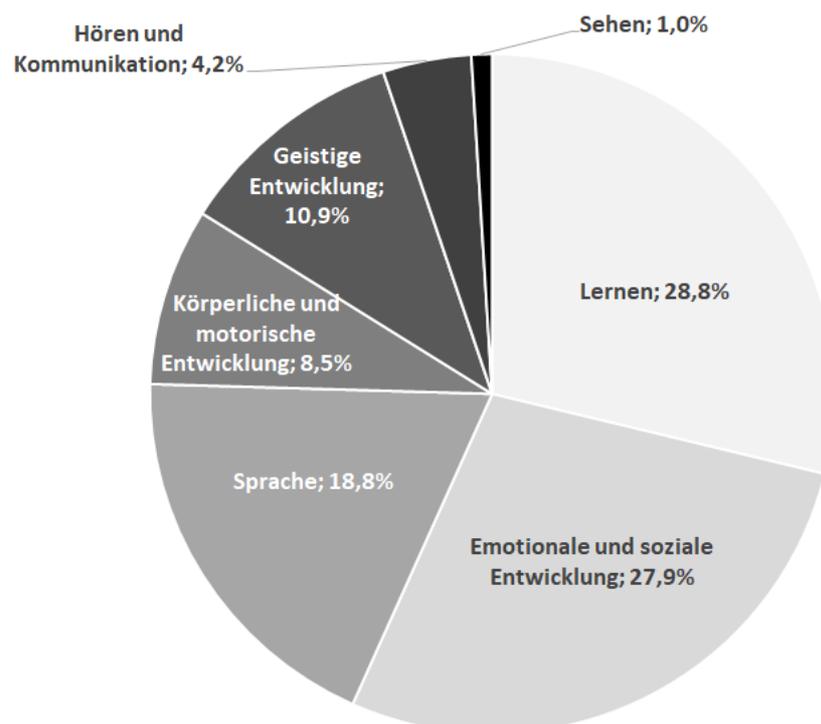
Während der Erstellung des Gutachtens laden die beauftragten Lehrkräfte die Eltern zu einem Gespräch ein. Sie informieren die Eltern im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde über den Ablauf des Verfahrens sowie über weitere Beratungsangebote.

Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde, soweit sie es für erforderlich hält, eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde (Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes, Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane, Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht). Zu den Bedarfen im Einzelnen (§§ 4 bis 8 AO-SF):

- **Lernen (LE)**: wenn die Lern- und Leistungsausfälle schwerwiegender, umfänglicher und langdauernder Art sind

- **Sprache (SQ):** wenn der Gebrauch der Sprache nachhaltig gestört und mit erheblichem subjektiven Störungsbewusstsein sowie Beeinträchtigungen in der Kommunikation verbunden ist und dies nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann
- **Emotionale und soziale Entwicklung (ES, Erziehungsschwierigkeit):** wenn sich ein Lernender so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich gestört oder gefährdet ist
- **Körperliche und motorische Entwicklung (KM):** wenn das schulische Lernen dauerhaft und umfänglich beeinträchtigt ist auf Grund erheblicher Funktionsstörungen des Stütz- und Bewegungssystems, Schädigungen von Gehirn, Rückenmark, Muskulatur oder Knochengestüt, Fehlfunktion von Organen oder schwerwiegenden psychischen Belastungen infolge andersartigen Aussehens
- **Geistige Entwicklung (GG):** wenn das schulische Lernen im Bereich der kognitiven Funktionen und in der Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit dauerhaft und hochgradig beeinträchtigt ist, und wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür sprechen, dass der Lernende zur selbstständigen Lebensführung voraussichtlich auch nach dem Ende der Schulzeit auf Dauer Hilfe benötigt
- **Hören und Kommunikation (HK):** wenn das schulische Lernen auf Grund von Gehörlosigkeit oder Schwerhörigkeit schwerwiegend beeinträchtigt ist
- **Sehen (SE):** wenn das schulische Lernen auf Grund von Blindheit oder Sehbehinderung schwerwiegend beeinträchtigt ist

Abb. 1: Lernende nach Förderschwerpunkt im Schuljahr 2020/21
(100%=8.106)



Armut und sonderpädagogischer Förderbedarf

75% der sonderpädagogisch geförderten Lernenden werden auf Grund einer Lern – und Entwicklungsbeeinträchtigung unterstützt (LE, ES, SQ: die sich häufig gegenseitig bedingen oder wechselseitig verstärken). Sie wachsen häufig in **familiären Risikolagen** auf. Armut in Verbindung mit sozialer Benachteiligung, großer Distanz zu Bildungs- und Erziehungseinrichtungen sowie Entwicklungsverzögerungen aufgrund von fehlenden Anregungen und verlässlichen Bindungen¹.

Die nachfolgenden Daten weisen auf eine überdurchschnittliche Betroffenheit von ausländischen Lernenden hin, wofür in erster Linie die in dieser Bevölkerungsgruppe kumulierenden sozioökonomischen Härten verantwortlich sind.² So wird bei ausländischen Lernenden, dies sind laut Schulstatistik Lernende ohne deutschen Pass, häufiger ein Förderbedarf festgestellt (14,1%) als im Durchschnitt aller Lernenden (8,9%). Besonders groß sind die Unterschiede bei den Förderschwerpunkten Lernen (6,4% zu 2,5%) und geistige Entwicklung (1,9% zu 1%).

Bei Lernenden mit nicht-deutscher Familiensprache wird etwas häufiger ein Förderbedarf festgestellt (9,9%) als im Durchschnitt aller Lernenden (8,9%) und bei Lernenden mit eigener Zuwanderung deutlich häufiger (12,3%). Auffällig ist die überproportionale Betroffenheit der selbst zugewanderten jungen Menschen im Förderschwerpunkt Lernen (5,3% zu 2,5%).

Bei ausländischen Lernenden sowie bei Lernenden mit Zuwanderungsgeschichte (nicht-deutsche Familiensprache und/oder eigene Zuwanderung) wird außerdem häufiger eine nachhaltige Störung im Gebrauch der Sprache festgestellt, die nicht alleine durch außerschulische Maßnahmen behoben werden kann.

Tab. 1: Förderquote differenziert nach den Merkmalen Rechtsstatus (ausländisch/deutsch) und Zuwanderungsgeschichte (hier: Familiensprache, eigene Zuwanderung)

	2020/21			
	alle Lernenden	Ausländer innen	nicht-deutsche Familiensprache	eigene Zuwanderung
Lernen	2,5%	6,4%	3,8%	5,3%
Emotionale und soziale Entwicklung	2,5%	2,3%	1,7%	1,9%
Sprache	1,7%	2,3%	2,4%	2,3%
Körperliche und motorische Entwicklung	0,7%	0,5%	0,5%	0,7%
Geistige Entwicklung	1,0%	1,9%	1,1%	1,3%
Hören und Kommunikation	0,4%	0,6%	0,4%	0,7%
Sehen	0,1%	0,1%	0,1%	0,1%
Förderquote (Lernende mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in % von allen Lernenden)	8,9%	14,1%	9,9%	12,3%
Lernende mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf	8.106	2.082	3.320	1.526
Lernende insgesamt	91.592	14.818	33.657	12.400

¹ https://broschuerenservice.nrw.de/default/shop/Sonderp%C3%A4dagogische_F%C3%B6rderschwerpunkte_in_NRW (abgerufen am 28.06.2021), Seiten 11 und 41

² Vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung: Bildung in Deutschland 2020 (2020), Seite 45

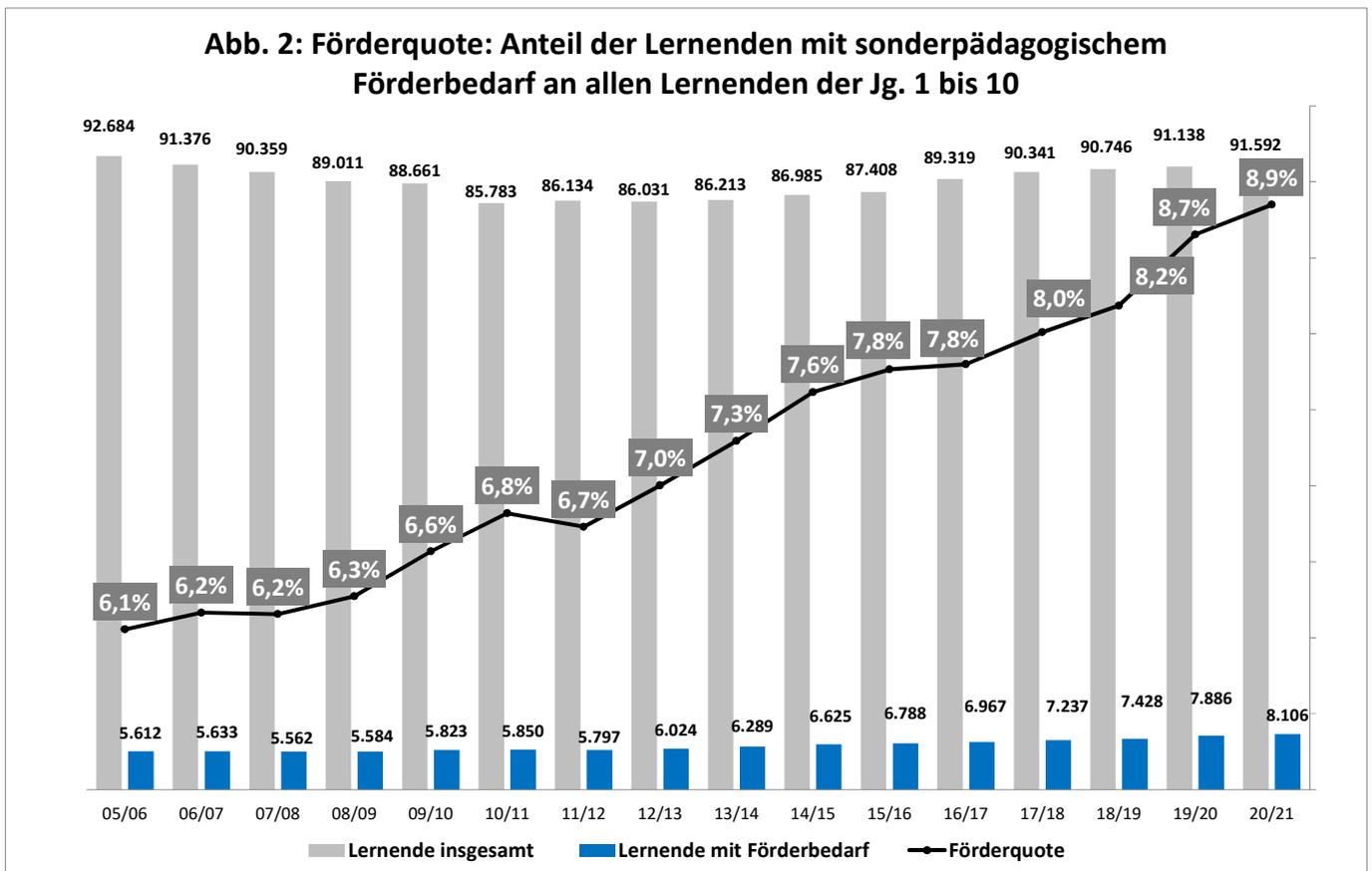
Bedarfsfeststellungen nehmen weiter zu (Förderquote).

Im SJ 20/21 hatten insgesamt 8.106 Lernende der Jahrgangsstufen 1 bis 10 einen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Im SJ 05/06 waren es 5.612 Lernende; dies entspricht einem Anstieg um 2.494 Lernende oder um 44,4%.

Die **Förderquote** belief sich auf **8,9%** und ist seit dem SJ 05/06 (6,1%) kontinuierlich gestiegen. Der bisher stärkste Anstieg hat zum SJ 19/20 stattgefunden (plus 0,5 Prozentpunkte oder plus 458 Lernende).

Hier stellt sich die Frage nach den **Ursachen** einer Entwicklung, in der für immer mehr Lernende eine **fehlende Passung zwischen individueller Lernmöglichkeit und dem Bildungssystem** festgestellt wird. Für die Ursachenforschung wären in Ableitung aus der Zuständigkeit für das Verfahren zur Feststellung von sonderpädagogischem Förderbedarf in erster Linie die Schulaufsichtsbehörden gefragt.

Diese Entwicklung gilt es außerdem vor dem Hintergrund der **äußerst angespannten Raumsituation an Kölner Schulen** genau zu beobachten. Bislang hat der Schulträger im Einvernehmen mit den Schulleitungen eine Begrenzung der Klassengrößen im Gemeinsamen Lernen auf den Klassenfrequenzrichtwert im Durchschnitt der Klassen beschließen können.



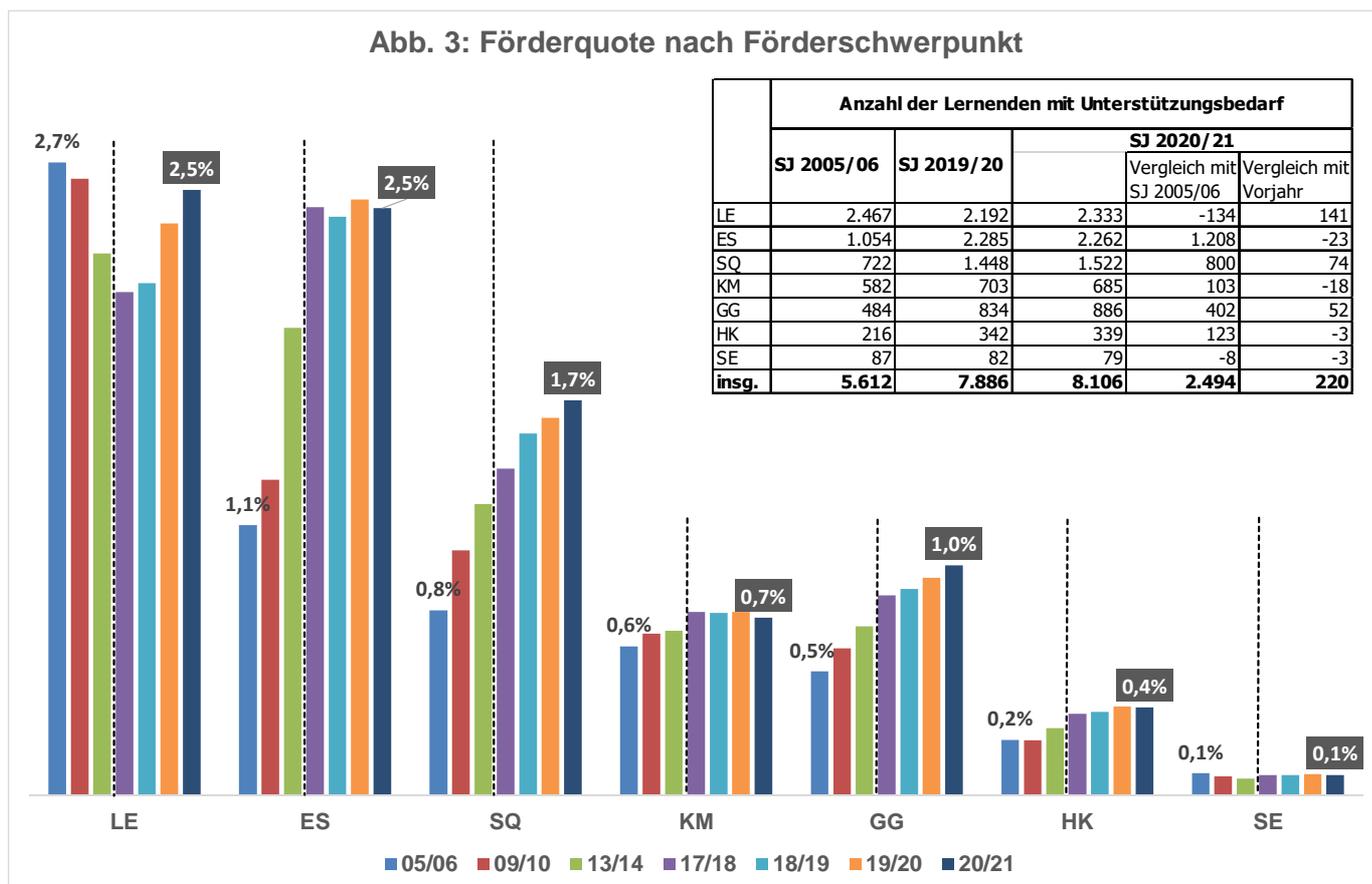
Förderquote steigt in allen Förderbereichen, außer Sehen.

Eine Differenzierung der Daten nach dem Förderschwerpunkt zeigt, dass die Förderbereiche Lernen (2,5%), emotionale und soziale Entwicklung (2,5%) und Sprache (1,7%) die höchsten Förderquoten aufweisen. Insgesamt beläuft sich die Förderquote für Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen auf 6,7% und damit auf 75% der Gesamt-Förderquote (8,9%).

Seit dem SJ 05/06 haben sich die Förderquoten der Förderbereiche **emotionale und soziale Entwicklung** (seit dem SJ 17/18 auf hohem Niveau stagnierend), **Sprache, geistige Entwicklung und Hören/Kommunikation mindestens verdoppelt**. Der Anteil der Lernenden mit körperlichen und motorischen Entwicklungsbeeinträchtigungen ist geringfügig (um 0,1 Prozentpunkte) gestiegen und der Anteil der Lernenden mit Sehbeeinträchtigungen liegt im gesamten Zeitraum bei 0,1%.

Neben den stark ansteigenden Förderquoten einiger Förderschwerpunkte ist die Tatsache bemerkenswert, dass der Anteil der **Lernenden mit Lernbeeinträchtigungen** nach einem jahrelangen Trend des Rückgangs bis zum SJ 16/17, zunächst leicht und **seit zwei Jahren so deutlich gestiegen ist, dass das Niveau des SJ 05/06 nahezu wieder erreicht ist**.

Abb. 3: Förderquote nach Förderschwerpunkt

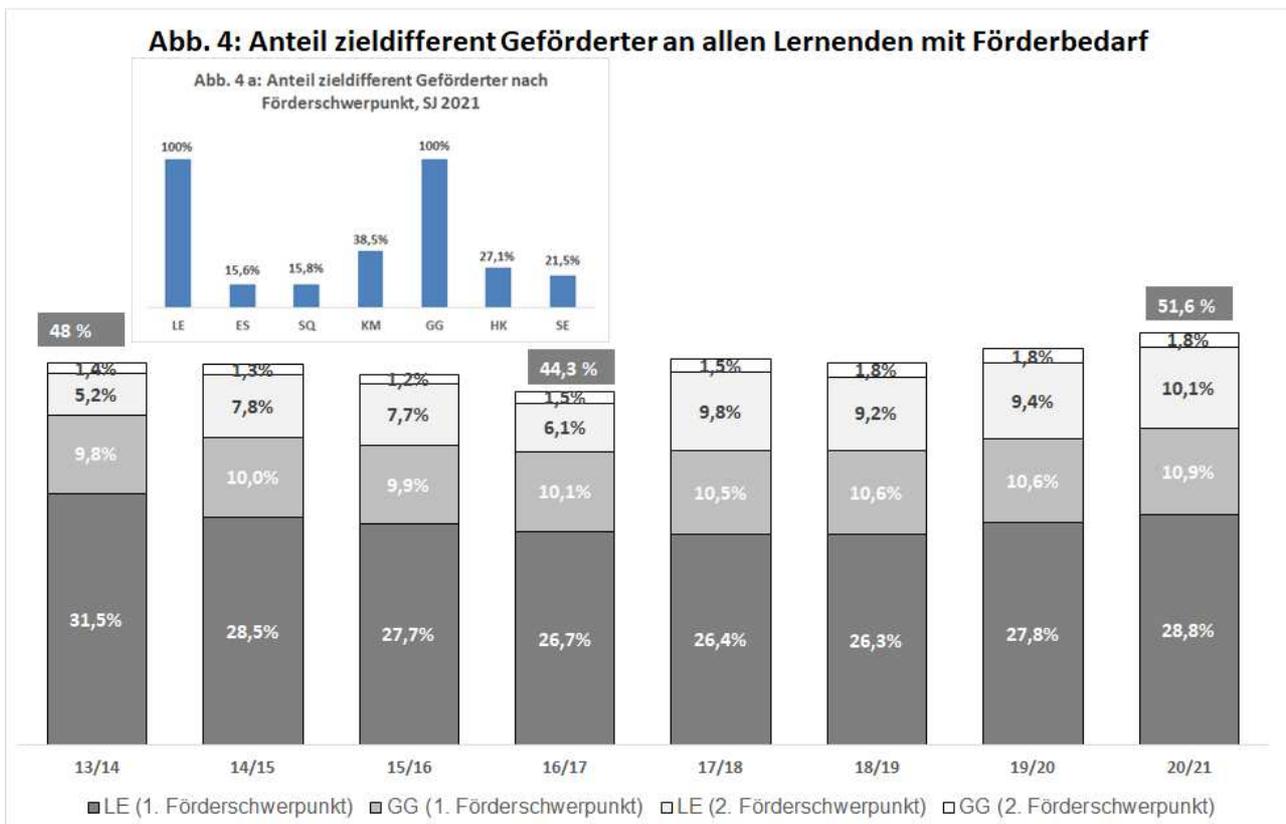


52% der förderbedürftigen Lernenden wird zielfähig gefördert.

Bei zielgleicher Förderung hat die Sonderpädagogik das Ziel, die Lernenden zu den Bildungsabschlüssen der allgemeinen Schule zu führen. Die **zielfähige Förderung führt zu eigenen Abschlüssen in den Bildungsgängen Lernen oder geistige Entwicklung**.

Im SJ 20/21 wurden **51,6% der förderbedürftigen Lernenden zielfähig** unterrichtet; davon drei Viertel im Bildungsgang Lernen und ein Viertel im Bildungsgang geistige Entwicklung. Neben der stets zielfähigen Förderung in den **Förderschwerpunkten Lernen und geistige Entwicklung** kann die Schulaufsichtsbehörde den **Bildungsgang Lernen** auch für die Förderschwerpunkte emotionale und soziale Entwicklung (15,6%), Sprache (15,8%), körperlich-motorische Entwicklung (19,9%), Hören und Kommunikation (23,6%) sowie Sehen (15,2%) festlegen. Der **Bildungsgang geistige Entwicklung** kann außer im gleichnamigen Förderschwerpunkt in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung (18,7%), Hören und Kommunikation (3,5%) sowie Sehen (6,3%) festgelegt werden (Abb. 4 a).

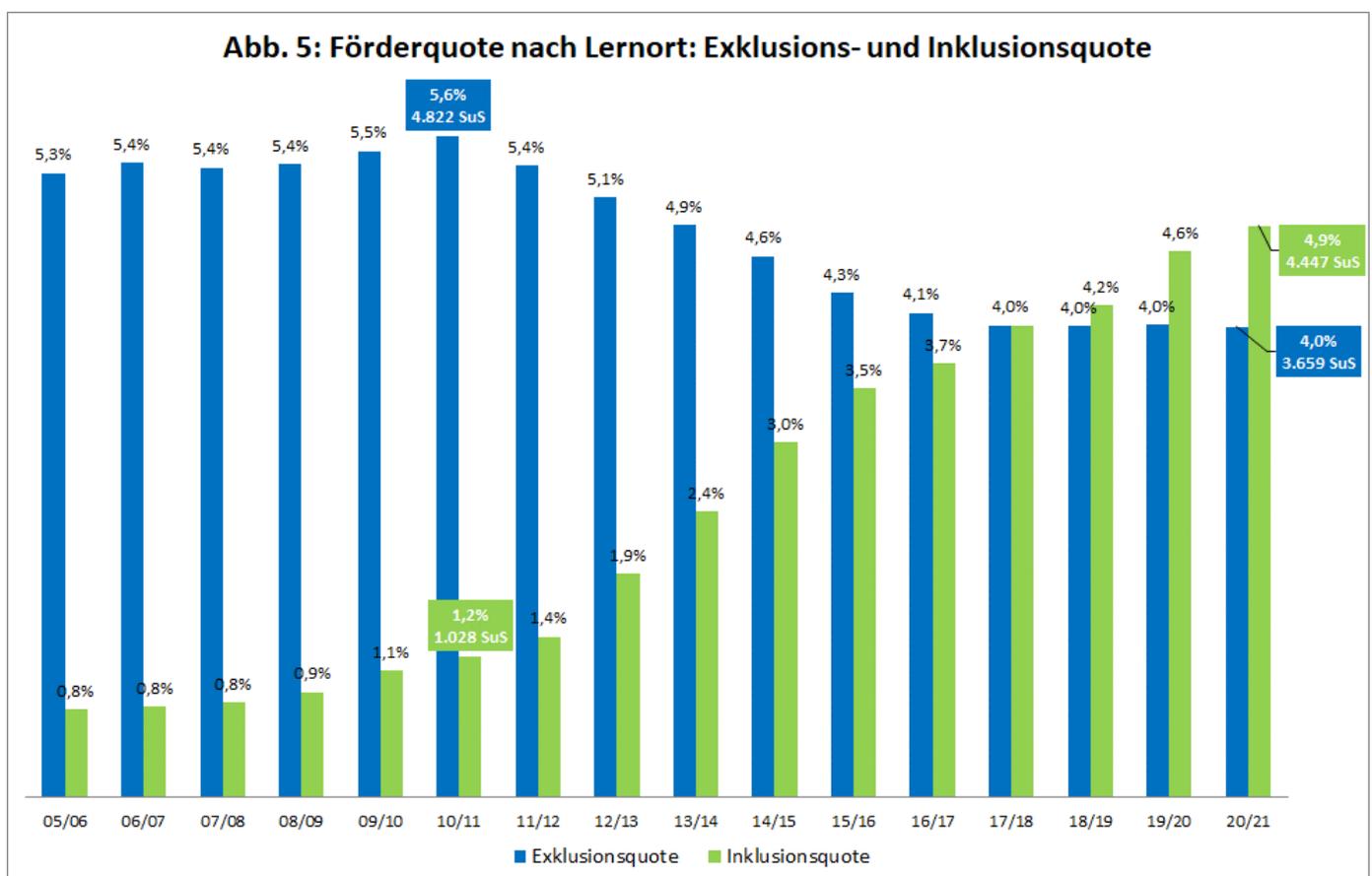
Seit dem SJ 13/14 hat sich der Anteil der zielfähig geförderten Lernenden in den Förderbereichen emotionale und soziale Entwicklung (von 5,1% auf 15,6%) sowie Sprache (von 3,3% auf 15,8%) vervielfacht, was den Anstieg der Lernenden mit Bildungsgang Lernen (2. Förderschwerpunkt) von 5,2% im SJ 13/14 auf 10,1% im SJ 20/21 erklärt. Seit dem SJ 19/20 wird diese Entwicklung durch den Anstieg der Lernenden mit 1. Förderschwerpunkt Lernen verstärkt (Abb. 4). Wie sich dieser Anstieg auf die Entwicklung der **Abgänge ohne Hauptschulabschluss** (darunter 40% mit einem sonderpädagogischen Abschluss) in Zukunft auswirken wird, bleibt abzuwarten.



Gemeinsames Lernen nimmt weiter zu (Inklusionsquote).

Die Differenzierung der Förderquote nach dem Lernort gibt Aufschluss darüber, wie sich die Förderbedarfe an Regelschulen (Inklusionsquote) und Förderschulen (Exklusionsquote) entwickeln. So wurden im SJ 20/21 von den 8.106 Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (Förderquote: 8,9%) 3.659 an einer Kölner Förderschule³ (Exklusionsquote: 4,0%) und 4.447 an einer Kölner Regelschule (Inklusionsquote: 4,9%) unterrichtet.

Seit dem SJ 05/06 hat sich die **Inklusionsquote bis auf 4,9% vervielfacht** (SJ 05/06: 0,8% oder 1,2% im SJ 10/11). Somit wurden im SJ 20/21 3.419 Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf mehr an Regelschulen unterrichtet als im SJ 10/11. Somit macht sich die Zunahme der Förderquote seit dem SJ 17/18 ausschließlich im Gemeinsamen Lernen der Regelschulen bemerkbar (Anstieg der Inklusionsquote und konstante Exklusionsquote).

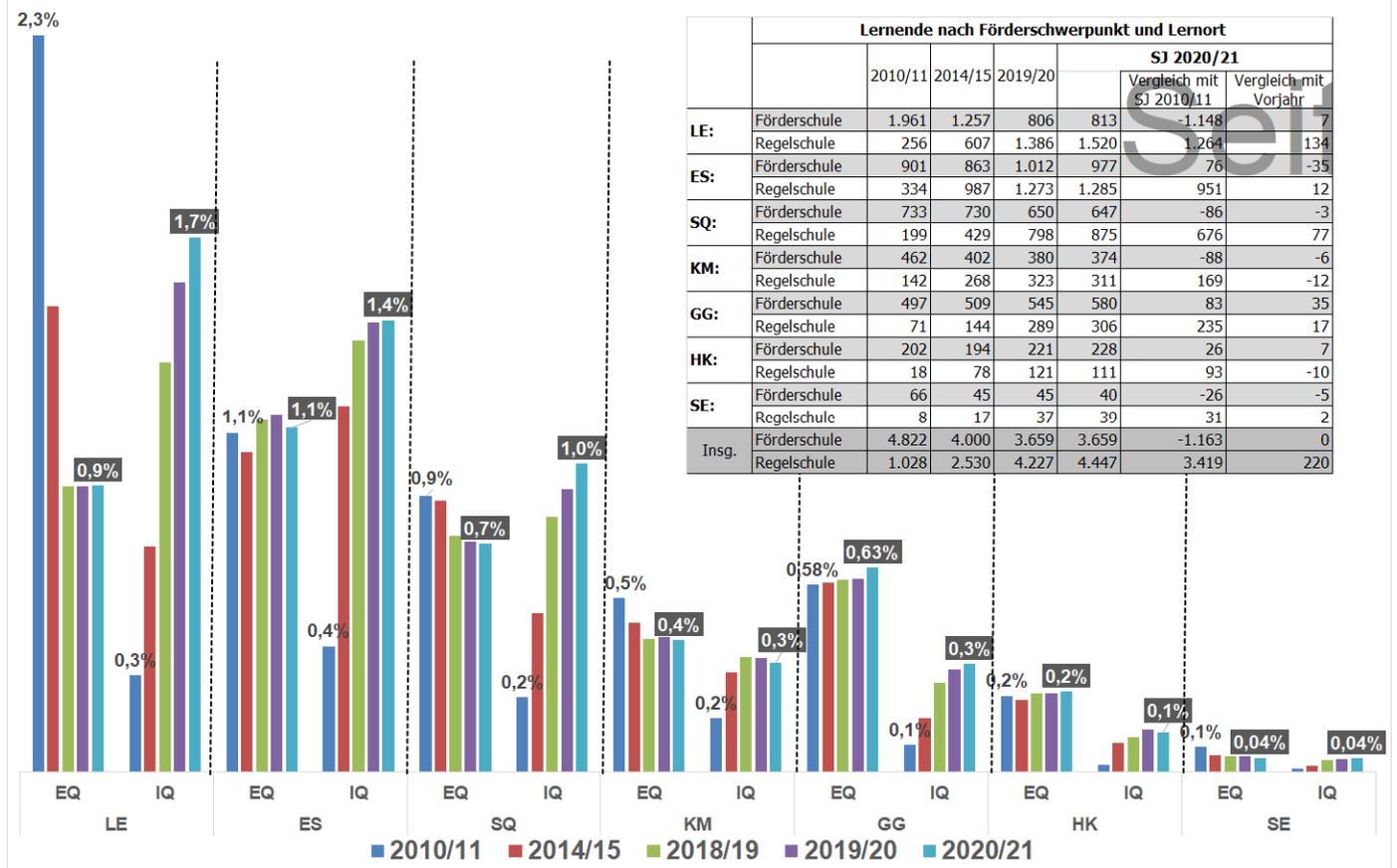


³ Von den Lernenden an Förderschulen besuchten 796 Lernende (oder 22%) eine Förderschule des Landschaftsverbandes Rheinland (Sprache Sek. I, körperlich-motorische Entwicklung und Sinnesbeeinträchtigungen). Im Vergleich mit dem Vorjahr sank die Schülerzahl an den Förderschulen des Landschaftsverbandes Rheinland um insgesamt 14 Lernende.

Inklusionsquote steigt in allen Förderbereichen.

Seit dem SJ 10/11 hat sich die Anzahl der Lernenden im Gemeinsamen Lernen in etwa verdoppelt (körperlich-motorische Entwicklung), in etwa verdreifacht (emotionale und soziale Entwicklung, Sprache, geistige Entwicklung) oder sogar verfünffacht (Lernen, Hören und Kommunikation).

Abb. 6: Exklusions- (EQ) und Inklusionsquoten (IQ) nach Förderschwerpunkt



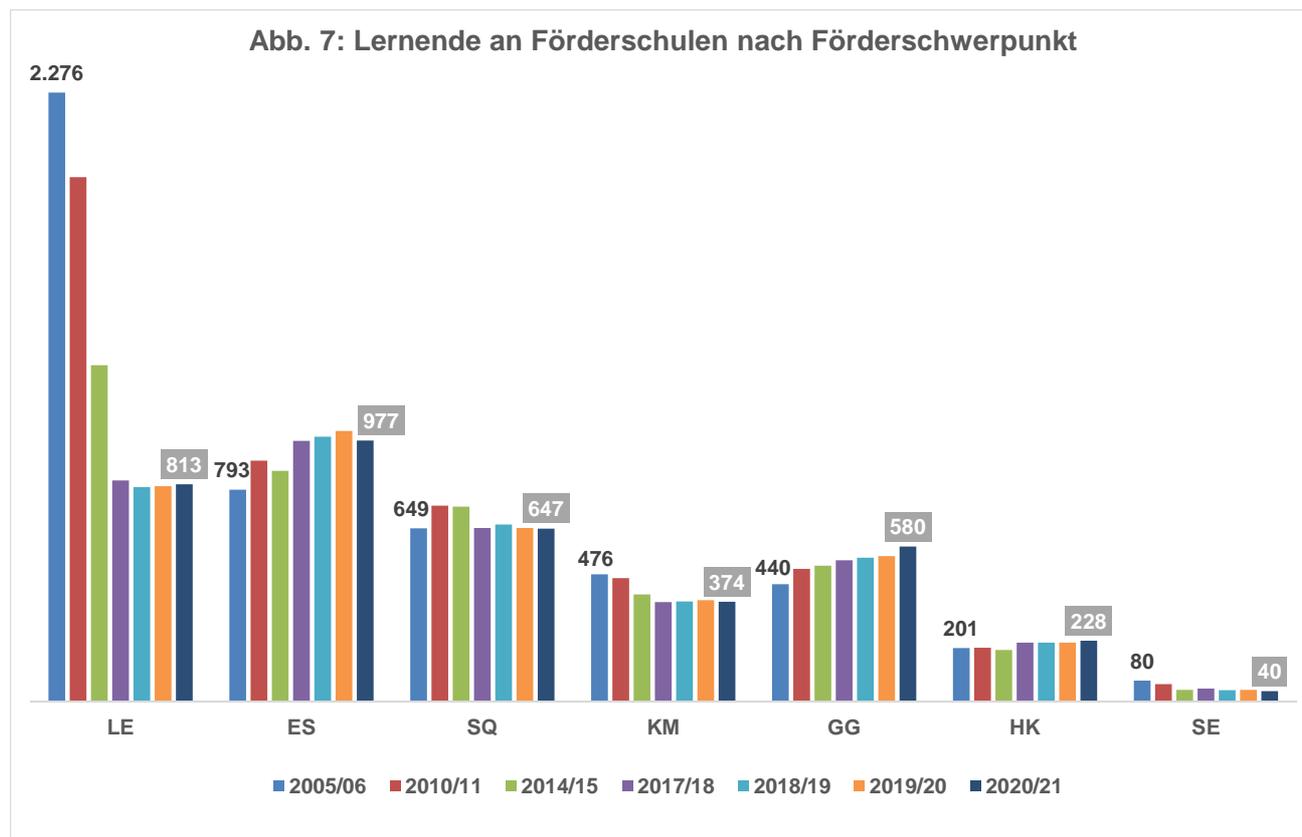
Lernen an Förderschulen seit dem SJ 17/18 unverändert (Exklusionsquote).

Die Exklusionsquote ist bis zum SJ 17/18 auf **4%** gesunken (SJ 05/06: 5,3% oder 5,6% im SJ 10/11) und **verharrt seit 4 Jahren auf diesem Niveau**. Dies entspricht einem Rückgang der Lernenden an Förderschulen um 1.163 Lernende oder um 24% seit dem SJ 10/11 (siehe Abb. 5).

Exklusionsquote sinkt bis zum SJ 17/18 v.a. im Förderbereich Lernen.

Die Exklusionsquote **Lernen** ist seit dem Schuljahr 10/11 von 2,3% auf 0,9% gesunken; das entspricht einem Rückgang der Schülerzahl um 1.148 Lernende oder um 58%. Ebenfalls, wenn auch deutlich weniger stark, sind die Exklusionsquoten in den Förderschwerpunkten **Sprache** (von 0,9% auf 0,7%; minus 86 Lernende oder minus 12%), **körperlich-motorische Entwicklung** (von 0,5% auf 0,4%; minus 88 Lernende oder minus 19%) und **Sehen** (von 0,1% auf 0,04%; minus 26 Lernende oder minus 39%) gesunken (siehe Abb. 6).

In den Förderbereichen emotionale und soziale Entwicklung sowie Hören und Kommunikation sind die Exklusionsquoten in den Vergleichsjahren 20/21 und 10/11 identisch, was aufgrund der steigenden Gesamtschülerzahlen mit einer **Zunahme der Lernenden an den Förderschulen** verbunden war: **emotionale und soziale Entwicklung** (plus 76 Lernende oder plus 8,4%), **Hören und Kommunikation** (plus 26 Lernende oder plus 13%). Ein Anstieg der Exklusionsquote ist allein für den Förderschwerpunkt **geistige Entwicklung** feststellbar (von 0,58% im SJ 10/11 auf 0,63% im SJ 20/21). Die Zahl der Lernenden mit geistigen Beeinträchtigungen an Förderschulen ist um 83 Lernende gestiegen (plus 17%); allein im Vorjahresvergleich um 35 (plus 6,4%) (siehe Abb. 6 und 7).



Zunehmende Schülerzahlen mit Förderbedarf an Regelschulen, die teils weit über den Rückgang der Schülerzahlen an Förderschulen hinausgehen, werden auch deutschlandweit beobachtet. Als denkbare Begründungen dieser Entwicklung werden zum Beispiel diskutiert:

- Mehr Lernende sind den Anforderungen der allgemeinen Schule nicht gewachsen.
- Wenn Schulen mehr diagnostizierte Lernende melden, erhalten sie mehr Ressourcen; sogenanntes „Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma“.
- Die Diagnosekompetenzen von Lehrkräften haben sich verbessert.
- Diagnosen wirken in Zeiten der Inklusion weniger stigmatisierend.⁴

⁴ https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/20200625_Inklusive-Bildung-Zwischen-Licht-und-Schatten_ST-IB.pdf, Seite 13 f. (abgerufen am 28.06.2021)

Schwankende Wechselquoten zwischen Förder- und Regelschulen

Vom SJ 08/09 bis zum SJ 14/15 hat sich die Zahl der **Wechsel** von einer Förderschule **zu einer Regelschule** auf 132 Wechsel verdoppelt und schwankt seither **zwischen 89 und 124**. Bezogen auf die Anzahl der Lernenden an Förderschulen (Wechselquote) schwankt der Anteil der Wechsel zwischen 2,4% im SJ 16/17 und **3,4% im SJ 20/21**. Im SJ 20/21 haben 65% der Wechsel beim Übergang in die weiterführende Schule stattgefunden.

Die Zahl der **Wechsel** von einer Regelschule **zu einer Förderschule** hat sich bis zum SJ 14/15 auf 155 Wechsel halbiert. Seitdem schwankt die Zahl der Wechsel zwischen 219 im SJ 17/18 und 281 im SJ 19/20. Bezogen auf die Anzahl der Lernenden im Gemeinsamen Lernen schwankt der Anteil der Wechsel zwischen **6,3% im SJ 20/21** und 9,3% im SJ 15/16.

Tab. 2: Wechselquoten Regelschule und Förderschule

	2008/09	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21
Wechsel zu einer Regelschule	66	132	124	89	104	111	103	124
Anzahl Lernende an Förderschulen im Vorjahr	4.835	4.192	4.000	3.749	3.676	3.623	3.635	3.659
Wechselquote zu einer Regelschule (Anteil der Wechsel zu einer Regelschule an allen Förderschüler*innen im Vorjahr)	1,4%	3,1%	3,1%	2,4%	2,8%	3,1%	2,8%	3,4%
Wechsel zu einer Förderschule	319	155	245	231	219	265	281	266
Anzahl Lernende mit Förderbedarf an einer Regelschule im Vorjahr	727	2.097	2.625	3.039	3.291	3.614	3.793	4.227
Wechselquote zu einer Förderschule (Anteil der Wechsel zu einer Förderschule an allen Lernenden mit Förderbedarf an einer Regelschule im Vorjahr)	43,9%	7,4%	9,3%	7,6%	6,7%	7,3%	7,4%	6,3%

Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung an Grundschulen

An 90 Grundschulen lernt mindestens ein Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Der Anteil der Lernenden mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf an allen Lernenden einer Grundschule reicht von 0% bis 34%.

Maximal ein bis zwei Kinder mit dem Förderschwerpunkt Sehen oder ein bis drei Kinder mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation besuchen gemeinsam eine Grundschule. Bei allen anderen Förderschwerpunkten sind gewisse Bündelungen an Schulen feststellbar. So lernen 63% der Kinder mit geistigen Beeinträchtigungen an 29% der Schulen mit entsprechenden Beschulungsangeboten (14 von 49 Schulen), 45% der Lernenden mit körperlich-motorischen Beeinträchtigungen lernen an 17% der Schulen (8 von 46 Schulen). Im Bereich Lern- und Entwicklungsbeeinträchtigungen ist das Bild vergleichbar.

Tab. 3: Verteilung förderbedürftiger Lernender auf die Grundschulen

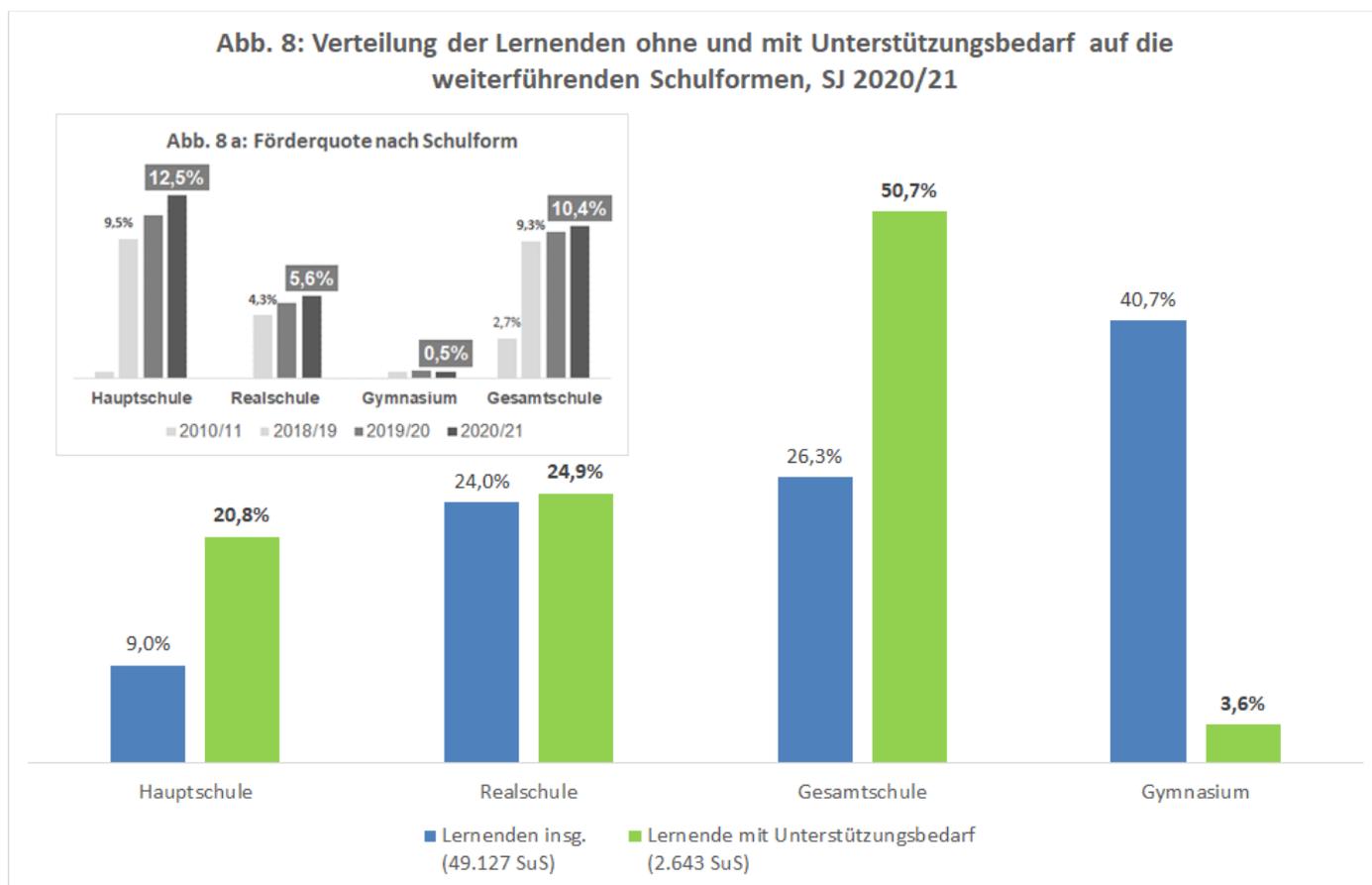
	2019/20						
	LE	ES	SQ	KM	GG	HK	SE
Lernende mit Förderbedarf	469	462	461	132	174	51	19
aufnehmende Grundschulen	70 Schulen	68 Schulen	67 Schulen	46 Schulen	49 Schulen	36 Schulen	14 Schulen
... darunter Schulen, die Mindestzahl* beschulen	17 Schulen	15 Schulen	19 Schulen	8 Schulen	14 Schulen	36 Schulen	14 Schulen
GL-Lernende an Schulen, die Mindestzahl erreichen, an allen GL-Lernenden in %	54%	49%	59%	45%	63%	100%	100%
GL-Schulen, die Mindestzahl erreichen, an allen aufnehmenden Schulen in %	24%	22%	28%	17%	29%	100%	100%
*beispielhaft gewählte Mindestzahl von Lernenden mit Förderbedarf	10 und mehr	10 und mehr	10 und mehr	5 und mehr	5 und mehr	je 1 - 3	je 1 - 2

Haupt- und Gesamtschulen als Schwerpunkte sonderpädagogischer Förderung

Im Vergleich mit der **Verteilung der Gesamtschülerschaft auf die Schulformen** besuchen GL-SuS überdurchschnittlich häufig Gesamtschulen und Hauptschulen. Am deutlichsten wird der Unterschied bei der Schulform der Hauptschulen; während lediglich 9% aller Lernenden der Sekundarstufe I an einer Hauptschule lernten waren es 21% aller GL-SuS. An Gesamtschulen lernten 26% aller Lernenden der Sekundarstufe I aber rund die Hälfte der GL-SuS (Realschulen: 24% aller SuS und 25% aller GL-SuS, Gymnasien: 41% aller SuS und 4% aller GL-SuS) (Abb. 8).

Der Anteil der Lernenden, die einen festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf aufweisen an der Gesamtschülerschaft einer Schulform (**Förderquote nach Schulform**) gibt Hinweise auf die Chancen und Herausforderungen des Gemeinsamen Lernens für die Schulgemeinschaften. Diese sind am höchsten bei den Hauptschulen (12,5% der Hauptschülerinnen und Hauptschüler) und den Gesamtschulen (10,4% der Gesamtschülerinnen und Gesamtschüler) (Abb. 8 a).

Die Förderanteile der einzelnen Schulen unterscheiden sich zum Teil erheblich von den Durchschnittswerten; die Höchstwerte reichen an städtischen Gesamtschulen bis 12% (oder 28% an der Offenen Schule Köln in privater Trägerschaft); an Hauptschulen bis 18% und an Realschulen bis 10%.



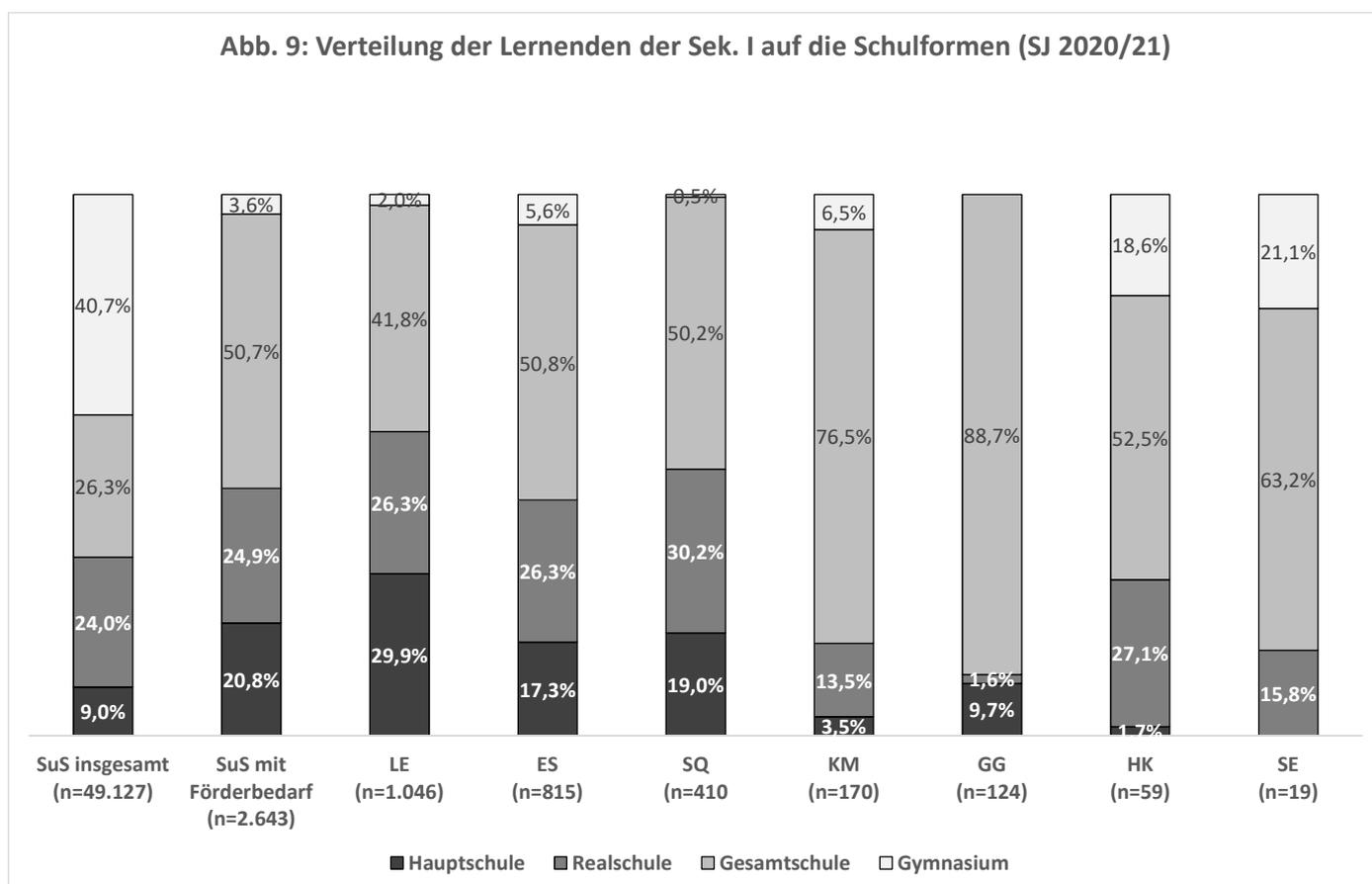
Mehr als 75% der Lernenden mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen lernt an Gesamtschulen

Lernende mit Beeinträchtigungen in den Bereichen körperliche und motorische Entwicklung sowie geistige Entwicklung werden überwiegend an Gesamtschulen unterrichtet (89% der GG-SuS und 76% der KM-SuS; Beschulungsschwerpunkte bilden die Gesamtschulen Holweide und die Offene Schule Köln).

Schülerinnen und Schüler mit Lernbeeinträchtigungen besuchen häufiger eine Hauptschule (30% zu 21%) und seltener eine Gesamtschule (42% zu 51%) als der Durchschnitt der Lernenden im Gemeinsamen Lernen.

Lernende mit sprachlichen Entwicklungsbeeinträchtigungen besuchen häufiger eine Realschule (30%) als der Durchschnitt der Lernenden im Gemeinsamen Lernen (25%).

Abb. 9: Verteilung der Lernenden der Sek. I auf die Schulformen (SJ 2020/21)



Gemeinsames Lernen an Regelschulen (Qualitätskriterien, Standorte und Platzangebote)

In der Regel findet sonderpädagogische Förderung in der allgemeinen Schule statt (§ 20 Abs. 2 SchulG). Mit dem Ziel, eine spürbare Qualitätssteigerung der inklusiven Angebote an allgemeinen Schulen zu erreichen, hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Einrichtung von Gemeinsamem Lernen an das Vorliegen von inhaltlichen, personellen und sächlichen Voraussetzungen geknüpft; für die Primarstufe ab dem SJ 21/22 und für die weiterführenden Schulen ab dem SJ 19/20. Im Rahmen einer Anhörung im Landtag am 12. Mai 2021 wurden die intendierten Qualitätsverbesserungen kontrovers diskutiert und die unzureichende Einbindung des Fachbeirates inklusive schulische Bildung kritisiert.

Die **Schulaufsichtsbehörde Gemeinsames Lernen richtet nach Anhörung der Schule und mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule** (§ 20 Abs. 5 SchulG) ein, wenn die nachfolgenden Qualitätskriterien erfüllt sind:

- Schulische Inklusionskonzepte liegen vor oder werden erarbeitet.
- Der Einsatz von Lehrkräften für Sonderpädagogik ist gewährleistet.
- Die systematische Fortbildung des Kollegiums ist erfolgt oder erfolgt.
- Die räumliche Ausstattung der Schule ermöglicht Gemeinsames Lernen.

Grundsätzlich sind alle **Grundschulen** Schulen des Gemeinsamen Lernens (Grundphilosophie „Kurze Beine – Kurze Wege). Daher sind Bündelungsprozesse im Gegensatz zum Verfahren für die weiterführenden Schulen weder vorgegeben noch intendiert.⁵ Für die **Schuleingangsphase** ist eine systemische Unterstützung in Form einer Sockelausstattung mit Lehrkräften für sonderpädagogische Förderung und mit sozialpädagogischen Fachkräften vorgesehen, weil die Förderbedarfe vielfach noch nicht festgestellt sind. Hier besteht ein weiterer wesentlicher Unterschied zum Verfahren an weiterführenden Schulen, das die personelle Unterstützung an die Aufnahmezahlen knüpft. In den **dritten und vierten Klassen** werden pro sechs Lernende Mehrbedarfsstellen (Sonderpädagogik und weitere pädagogische Berufsgruppen) zugesetzt (Runderlass⁶ und Entwurf der Eckpunkte für die zukünftige Systematik der Ressourcensteuerung im GL in der Grundschule).

Für die weiterführenden Schulen bildet die **sogenannte Formel „25–3–1,5“** ein wesentliches Element der Neuausrichtung und beschreibt die zusätzliche **personelle Unterstützung**: Zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens erhalten die Schulen eine halbe Stelle pro Klasse als Mehrbedarf anerkannt sowie zusätzlich einen Stellenbedarf, der es ihnen ermöglichen würde, durchgehend Klassen mit 25 Lernenden zu bilden. Sollten zum Beispiel aufgrund des Mangels an Schulplätzen größere Klassen gebildet werden müssen, so führt das an diesen

⁵ Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 21. April 2021 zum Thema „Fachbeirat Inklusion“ - Drucksache 17/5033, Seite 3

⁶ https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/Erlass_Gemeinsames_Lernen_Grundschule.pdf (abgerufen am 28.06.2021)

Schulen zu einer besseren Ressourcenausstattung im Vergleich mit Schulen, an denen kein Gemeinsames Lernen eingerichtet ist (Eckpunkte⁷, Runderlass für die zukünftige Systematik der zur Neuausrichtung der Inklusion an den weiterführenden Schulen⁸).

An den weiterführenden Schulen des Gemeinsamen Lernens wird die Schüleraufnahme in Köln im Einvernehmen der Schulleitungen und dem Schulträger auf den **Klassenfrequenzrichtwert** im Durchschnitt der Eingangsklassen (24 Lernende bei Hauptschulen sowie 27 Lernende bei Real- und Gesamtschulen) begrenzt (§ 46 Abs. 4 SchulG). Die Entscheidung über die tatsächlichen Klassengrößen (z.B. zwei GL-Klassen mit je 25 Lernenden und zwei Regelklassen mit je 29 Lernenden an einer vierzügigen Gesamtschule) fällen die Schulen eigenständig.

Es ist auch aus der Perspektive schulischer Inklusion von entscheidender Bedeutung, die aktuell bestehenden Schulplatzengpässe zeitnah zu beheben, da die Qualität im Gemeinsamen Lernen sonst zunehmend nachteilig beeinflusst würde, wenn zum Beispiel an weiterführenden Schulen mehr als im Durchschnitt drei Lernende mit sonderpädagogischem Förderbedarf pro Zug aufgenommen werden müssen oder einzelne Lernende höhere Wegezeiten zu bewältigen haben, um ein adäquates Schulplatzangebot in Anspruch nehmen zu können.

Im **SJ 20/21** wurde an **67 städtischen Grundschulen** (von insg. 141) und an **42 städtischen Schulen der Sekundarstufe I** (an allen Hauptschulen, an 15 von 18 Realschulen und an allen Gesamtschulen) **Plätze im Gemeinsamen Lernen angeboten**. Seit der „Neuausrichtung der Inklusion an weiterführenden Schulen“ zum SJ 19/20 sind Gymnasien keine Orte des Gemeinsamen Lernens mehr und werden Angebote für Lernende mit geistigen Entwicklungsbeeinträchtigungen ausschließlich an Gesamtschulen vorgehalten.

Laut Bilanzierung durch die Inklusionskoordination der Schulaufsicht, die für den Übergang von Lernenden mit sonderpädagogischem Förderbedarf zuständig ist, konnten stadtweit erneut ausreichend Angebote in der Jahrgangsstufe 5 gemacht werden. Um den Bedarfen auch kleinräumig entsprechen zu können, wurden an zehn Hauptschulen und an fünf Realschulen jeweils ein bis zwei Lernende mehr aufgenommen („Überbuchungen“), als es für die Einrichtungen von Gemeinsamen Lernen erforderlich gewesen wäre (drei Lernende mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Durchschnitt pro Eingangsklasse). Im Gegenzug sind 17 Plätze für Gemeinsames Lernen, dies ganz überwiegend an Realschulen, unbesetzt geblieben. Zum **SJ 21/22** wurde das Platzangebot in den Jahrgangsstufen 5 an allen Haupt-, Real- und Gesamtschulen erneut erhöht, was voraussichtlich mit einem weiteren Anstieg von „Überbuchungen“ an Haupt- und Realschulen verbunden sein wird. An Gymnasien wurden ausschließlich Plätze für Einzelintegrationen angeboten.

⁷ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/ministerin-gebauer-inklusion-umsteuern-durch-eindeutige-qualitaetskriterien-und> (abgerufen am 28.06.2021)

⁸ https://www.schulministerium.nrw.de/sites/default/files/documents/Runderlass_Neuausrichtung_Inklusion_oeffentliche_Schulen.pdf (abgerufen am 28.06.2021)

Erläuterungen: Förderschwerpunkte, Kennzahlen und Abkürzungen

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte:

LE	Lernen
ES	emotionale und soziale Entwicklung
SQ	Sprache
KM	körperliche und motorische Entwicklung
GG	geistige Entwicklung
HK	Hören und Kommunikation
SE	Sehen

Kennzahlen:

Förderquote: Anteil der Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allen Lernenden der Jg. 1 bis 10 (entspricht: Inklusionsquote + Exklusionsquote)

Inklusionsquote: Anteil der Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an Regelschulen lernen, an allen Lernenden der Jg. 1 bis 10

Exklusionsquote: Anteil der Lernenden mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf, die an Förderschulen lernen, an allen Lernenden der Jg. 1 bis 10

Abkürzungen:

GL	Gemeinsames Lernen
SuS	Schülerinnen und Schüler
GL-SuS	SuS mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
GL-Klassen	Regelklassen an Grund-, Haupt-, Real-, Gesamtschulen und Gymnasien, in denen u.a. GL-SuS lernen
Jg	Jahrgangsstufe
SJ	Schuljahr
SchulG	Schulgesetz